

NIEDERSCHRIFT

über die 21. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich)
am Dienstag, 21. Juni 2022, 19:04 Uhr,
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 21. Juni 2022
(beschließend)
2. Begutachtungsergebnis der Dachkonstruktion des Bürgerhauses
(beschließend)
3. Auftragsvergabe
hier: Lieferung und Installation von zwei Schnellladesäulen im Bereich der Burgstraße und Hauptstraße
(beschließend)
4. Beitritt der Ortsgemeinde Ockenfels zum Förderverein für Palliativ- und Hospizarbeit Rhein-Wied e.V.
(beschließend)
5. Smartboard für die Ratssitzung
(beschließend)
6. Klimagerät für Co-Working-Space
(beschließend)
7. Abrechnung Ockenfelser Kirmes 2022 (als Tischvorlage)
(beschließend)
8. Informationen zum Haushalt 2022
(zur Information)
9. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
10. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape

1. Beigeordneter Günter Matzat
 Marcus Rott
 Peter Graupner
 Friedel Dommermuth
 Doris Neifer
 Andreas Buss
 Thomas Schrahn
 Torsten Krümmel
 Torsten Müller
 Artur Schlüter
 Edith Schlösser
 Gerhard Meickl
 Andreas Mönig
 Dr. Martin Mücke

Abwesend – entschuldigt –

Sebastian Müller
 Michael Schmitz

Beratend:

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Wolfgang Ruland als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 14.06.2022 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung wird besprochen, dass TOP 2 (Begutachtungsergebnis der Dachkonstruktion) nicht behandelt werden kann. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 20. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zu Punkt 1:

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 21. Juni 2022

Sachverhalt/Begründung:

Auf dem Friedhof in Ockenfels ist unter einem Baum die Möglichkeit geschaffen worden, dort eine Urnenbestattung vorzunehmen. Es wurden Urnenröhren angeschafft mit den Maßen 75 cm Höhe, Innendurchmesser 22 cm. Eine Röhre mit anderen Maßen war auf dem Markt nicht beschaffbar.

Nach Auskunft des Krematoriums Dachsenhausen, von dem die meisten Urnen kommen, hat die Bio-Urne eine Höhe von 23 cm und einen Durchmesser von 16,5 cm.

Da es auch **Schmuckurnen** mit einem Durchmesser größer als 21 cm gibt, muss die Vermaßung in der Friedhofssatzung festgeschrieben werden, damit es keine Diskussionen gibt.

Der Entwurf der zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 21. Juni 2022 ist der Einladung beigelegt.

Beschluss:

Die zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels soll verabschiedet werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 2:

Begutachtungsergebnis der Dachkonstruktion des Bürgerhauses

Der TOP wird aufgrund von nicht vorliegenden Unterlagen nicht behandelt.

Zu Punkt 3:

Auftragsvergabe

hier: Lieferung und Installation von zwei Schnellladesäulen im Bereich der Burgstraße und Hauptstraße

Sachverhalt/Begründung:

Der Förderantrag für zwei öffentliche Schnellladestationen im Bereich der Burg- und der Hauptstraße wurde zwischenzeitlich bewilligt.

Für die Fertigstellung der Maßnahme ist seitens des Fördergebers eine Frist bis zum 31.12.2022 gesetzt.

Die Verwaltung wird drei Angebote für die Lieferung und Installation der Anlagen einholen.

Aufgrund der längeren Materiallieferzeiten empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat einen, die Verwaltung ermächtigenden, Ratsbeschluss über die Auftragsvergabe zu fassen, welcher den Fortgang der Maßnahme im positiven Sinne beeinflussen würde.

Finanzierung:

Es stehen ausreichende Mittel in Höhe von 115.000,00 € zur Verfügung.
(USK 6303295000, 8100295000, SK 09600000)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, den Auftrag für die Lieferung und die Installation von zwei Schnellladesäulen an das wirtschaftlichste Unternehmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 4:

Beitritt der Ortsgemeinde Ockenfels zum Förderverein für Palliativ- und Hospizarbeit Rhein-Wied e.V.

Sachverhalt/Begründung:

In der letzten Bürgermeisterbesprechung hat sich der Förderverein vorgestellt. Die Bürgermeister wurden gebeten, durch Gemeinderatsbeschluss dem Verein beizutreten, da eine Palliativ-Versorgung in der VG Linz mehr als notwendig ist.

Die Ortsgemeinde Ockenfels wird dem Förderverein für Palliativ- und Hospizarbeit Rhein-Wied e.V. beitreten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen 50,00 €.

Der Flyer des Vereins ist zur Information dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Satzung des Vereins ist diesem Protokoll beigelegt.

Finanzierung:**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Förderverein für Palliativ- und Hospizarbeit Rhein-Wied e.V. beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag wird freiwillig auf 100 Euro erhöht.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☐ JA ☒ NEIN

Zu Punkt 5:

Smartboard für die Ratssitzung

Sachverhalt/Begründung:

Zur Verbesserung der Ratsarbeit und damit die Zuschauer die einzelnen Sitzungspunkte visuell verfolgen können, soll ein Smartboard angeschafft werden. Mittel in Höhe von 10.000 € wurden in den Haushalt 2022 eingestellt. Die Angebotsübersicht ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Haushaltsstelle 02001.93510 / 08224000

Herr Krümmel erläutert die Notwendigkeit und den Nutzen eines Smartboards zum Einsatz bei Gemeinderatssitzungen und anderen Anlässen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Anschaffung eines Smartboards an den wirtschaftlichsten Anbieter, Fa. Hehl, zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☒ JA ☐ NEIN

Zu Punkt 6:

Klimagerät für Co-Working-Space

Sachverhalt/Begründung:

Bei dem LEADER-Antrag für das Co-Working-Space konnte das Klimagerät finanziell nicht untergebracht werden. Zur Verbesserung der Raumsituation im Sommer soll nachträglich ein Klimagerät/Splitter eingebaut werden. Den Einbau wird der Bauhof vornehmen. Die Angebotsübersicht ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Betrag von 5.000 € ist im Haushalt eingestellt auf der Haushaltsstelle 88009.94000 / 09600000.

Herr Krümmel stellt fest, dass es sinnvoll wäre, zwei Innengeräte und einen Splitter anstelle des bisher angedachten einfachen Klimagerätes anzuschaffen. Die Situation im Sommer mache dies erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Anschaffung zweier Innengeräte und einen Splitter (Klimageräte) für den Co-Working-Space an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Die Anschaffung ist auf höchstens 3.500 Euro zu begrenzen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag ☐ JA ☒ NEIN

Zu Punkt 7:**Abrechnung Ockenfelder Kirmes 2022 (als Tischvorlage)**

Der Vorsitzende legt die Abrechnung zur Ockenfelder Kirmes (in Anlage beigelegt) vor und erläutert dazu einzelne Punkte. Er freut sich über den Überschuss von 2.200 Euro und dankt allen Beteiligten, was auch noch im VG-Anzeiger veröffentlicht werden soll. Er schlägt vor, den Überschuss für den Kindergarten und dort für den Bau des Zaunes zu verwenden, was einhellig begrüßt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Überschuss von der Ockenfelder Kirmes in Höhe von 2.200 Euro für den Kindergarten und dort für den Bau des Zaunes zu verwenden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ☒ Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Zu Punkt 8:**Informationen zum Haushalt 2022****Sachverhalt/Begründung:**

Der Schriftverkehr mit der Kreisverwaltung zum Haushalt 2022 wird zur Kenntnis gegeben.

Kreisverwaltung Neuwied Freitag, 20. Mai 2022

Abt. 3/1-31 FN

-Kommunalaufsicht/Wahlen-

V e r m e r k

Haushalt 2022 – OG Ockenfels

Haushaltsgespräch

Teilnehmer:

Herr Ortsbürgermeister Pape Frau Person Fensch

Herr Beig. Matzat Herr Nußbaum

Herr Hellings (VG Linz)

Frau Person-Fensch fasst zunächst die aktuelle Finanzlage der OG Ockenfels zusammen. In diesem Zusammenhang wird der erreichte Haushaltsausgleich ausdrücklich begrüßt.

Unter Berücksichtigung des, in der Haushaltssatzung ausgewiesenen, Kreditbedarfes erläutert Frau Person-Fensch im Weiteren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung der aufsichtbehördlichen Kreditgenehmigung. Hierbei wird insbesondere darauf verwiesen, dass sich die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit am Finanzhaushalt orientiert und insoweit auch die Plandaten der kommenden Haushaltsfolgejahre mitberücksichtigt werden müssen.

Herr Pape führt hierzu aus, dass eine tatsächliche Kreditaufnahme von Seiten der Ortsgemeinde, aufgrund vorhandener liquider Mittel, in den letzten Jahren nie erfolgt sei und auch in diesem Jahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich werde. Vielmehr würde es sich um reine Plandaten und nicht um die eigentlichen Realzahlen handeln. Letztere seien für ihn maßgeblich.

Daraufhin erläutert Herr Nußbaum, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan die Grundlage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft darstellen würden. Sofern in der Haushaltsatzung –wie vorliegend- ein Kreditbedarf ausgewiesen sei, stehe dieser unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde (vgl. §§ 95, 103 GemO).

Im weiteren Gesprächsverlauf werden die von Herrn Pape dargelegten offenen Fragestellungen (vgl. Schreiben vom 11.04.2022) ausführlich erörtert.

Übertragung Haushaltsmittel

Im Hinblick auf die Übertragung von Haushaltsmitteln wird von Herrn Nußbaum erklärt, dass mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 die Ermächtigungsgrundlage verfallen sei und diese daher nicht mehr bestehe. Auf die Möglichkeit die Ansätze im Rahmen eines Nachtrages erneut abzubilden wird verwiesen.

In Bezug auf die Maßnahme „Installation eines Solarparks-Planungskosten“ führt Herr Pape ergänzend aus, dass man derzeit noch in Abstimmungsgesprächen mit den Genehmigungsbehörden sei und daher die Maßnahme erst im kommenden Haushalt anfallen werde. Die beabsichtigte Mittelübertragung sei daher auch nicht mehr erforderlich.

Sodann werden folgende Investitionsmaßnahmen erörtert:

Smartboard (10.000 €)

Herr Pape gibt an, dass die Anschaffung im Rahmen der Durchführung von digitalen Ratssitzungen erforderlich sei. Insbesondere den Bürger könne so die Teilnahme an digitalen Ratssitzungen ermöglicht werden.

Einrichtung Co-Working-Space – Klimagerät (5.000 €)

Zunächst wird von Herrn Pape der aktuelle Sachstand in Bezug auf das Co-Working-Space erläutert. Er führt hierzu aus, dass man die Organisation (insb. Vermietung) an eine externe Firma vergeben habe. Abzüglich der derzeit noch laufenden Förderung würden sich die Kosten für den Betrieb auf 1.300 € mtl. belaufen. Demgegenüber erwarte die Ortsgemeinde mit der erfolgten Ansiedlung zweier Handelsfirmen (Firmensitz Ockenfels) Gewerbesteuerereinnahmen in Höhe von 60.000 €, die ohne Einrichtung des Co-Working-Space nicht zu erwarten gewesen wären. Die Anschaffung eines Klimagerätes begründe sich darin, dass sich die Räumlichkeit bei Sonneneinstrahlung stark erhitze und somit die Arbeitsbedingungen einschränke.

Neubau Bauhof-Planung (20.000 €)

Herr Pape führt zunächst die bereits bestehende Kooperation mit der OG Kasbach-Ohlenberg (u.a. gemeinsame Nutzung von Geräten) aus. Im Weiteren teilte er mit, dass nach derzeitiger Planung die Maßnahme im diesjährigen Haushaltsplan nicht in Angriff genommen werde. Hierbei verwies er auf die Prüfung einer weiteren Standortmöglichkeit (Unterbringung im alten Feuerwehrhaus), welche sich durch den möglichen Neubau des Feuerwehrgebäudes ergeben könnte. Die Mittel würden daher erst bei Konkretisierung der Maßnahme im kommenden Haushaltsjahr abgebildet werden. Eine Kreditgenehmigung sei insoweit nicht erforderlich.

Dachsanierung mit PV-Anlage (35.000 €)

Herr Pape teilt mit, dass derzeit die statischen Voraussetzungen des bestehenden Daches im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage geprüft würden. Insoweit sei es noch unklar, ob das Dach mit Installation der PV-Anlage ebenfalls komplett saniert werden müsste.

Insgesamt könne man davon ausgehen, dass mit Installation der PV-Anlage erhebliche Einsparungen bei den Unterhaltungskosten erzielt werden könnten.

Die Überlegungen zur Installation einer PV-Anlage werden von Frau Person-Fensch grundsätzlich befürwortet. An der bereits im Haushaltsschreiben dargelegten Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse werde jedoch auch weiterhin festgehalten.

Nach eingehender Erörterung teilt Herr Pape nochmals mit, dass man nach derzeitiger Haushaltslage im laufenden Haushaltsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich werde.

Es wurde daher vereinbart, dass der Kreditbedarf in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung nochmals geprüft werde und anschließend eine Mitteilung an die Kommunalaufsicht erfolge.

Von Seiten der Kommunalaufsicht wurde darauf verwiesen, dass ohne Kreditbedarf ein Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht zur Maßnahmenumsetzung nicht bestehe und insoweit auch die Erforderlichkeit zur Erweiterung der Kreditgenehmigung nicht vorliege. Sollte im Rahmen der o.g. Prüfung ein Kreditbedarf - wie in der Haushaltssatzung vorgesehen - festgestellt werden, wird sich im Hinblick auf die Kreditgenehmigung auf folgende Verfahrensweise geeinigt:

- Die Anschaffung des Einrichtungsgegenstandes für den Co-Working-Space (Klimagerät) wird von Seiten der Kommunalaufsicht mitgetragen.
- Die Genehmigung der Maßnahme Dachsanierung mit PV-Anlage wird unter der Voraussetzung einer positiven Kosten-Nutzen-Analyse in Aussicht gestellt.
- Die Beschaffung des Smartboards wird zunächst zurückgestellt.
- Die Planung des neuen Bauhofes wird bis zur weiteren Konkretisierung ebenfalls zurückgestellt.

Im Auftrag Frau Person-Fensch z.K. per Mail 23/05

Herr Adamczewski z.K. per Mail 23/05

gez.

Florian Nußbaum

Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Ockenfels

Von: "Kurt Pape" <pape.family@web.de>

An: "Pape, Kurt" <pape.family@web.de>

Datum: 30.05.2022 12:10:01

Von: Nussbaum, Florian <Florian.Nussbaum@kreis-neuwied.de>

Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 10:27

An: Hellings Jan <jan.hellings@vg-linz.de>

Cc: Person-Fensch, Hildegard <Hildegard.Person-Fensch@kreis-neuwied.de>; Adamczewski, Sven <Sven.Adamczewski@kreis-neuwied.de>

Betreff: Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Ockenfels

Sehr geehrter Herr Hellings,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 25.05.2022, sowie auf das mit der Ortsgemeinde Ockenfels geführte Gespräch vom 20.05.2022.

Wie von Ihnen dargelegt ist die Ortsgemeinde Ockenfels in der Lage die geplanten Maßnahmen ohne die – in der Haushaltssatzung vorgesehene - Aufnahme eines Kredites zu finanzieren.

Die Erforderlichkeit zur Kreditgenehmigung besteht daher nicht mehr, so dass die Maßnahmenumsetzung auch nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. Nußbaum

Von: Hellings Jan <jan.hellings@vg-linz.de>

Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2022 14:48

An: Nussbaum, Florian <Florian.Nussbaum@kreis-neuwied.de>

Cc: Person-Fensch, Hildegard <Hildegard.Person-Fensch@kreis-neuwied.de>; Kurt Pape <pape.family@web.de>

Betreff: AW: AW: Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Ockenfels

Sehr geehrter Herr Nußbaum,

im Nachgang unseres Gespräches vom letzten Freitag, haben Herr Pape und ich nochmals die Kreditsituation der OG Ockenfels geprüft. Zu jetzigen Zeitpunkt könnte die Ortsgemeinde die geplanten Maßnahmen ohne die Aufnahme eines Kredites finanzieren. Wie bereits angesprochen würden die Planungskosten für den Bauhof erst einmal zurückgestellt.

Sobald die Kosten-Nutzen-Analyse für die Dachsanierung mit PV-Anlage des Bürgerhauses vorliegt, würden wir Ihnen diese zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Region Linz

Im Auftrag

Jan Hellings

Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein

Finanzen

Am Schoppbüchel 5 | 53545 Linz am Rhein

Telefon: 02644/5601-681 | Fax: 02644/560189-681

Mail: Jan.Hellings@VG-Linz.de

[Homepage](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

 vglinz-logo

Dateianhänge

- image-png-attachment

Der Vorsitzende berichtet von einem konstruktiven Gespräch in der Kreisverwaltung. Dort wurde erreicht, dass die bislang zurückgehaltenen Investitionen freigegeben wurden.

Zu Punkt 9:

Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende appelliert nochmals an die Bereitschaft der Ockenfelser Bürger, mit der Deutschen Glasfaser einen Vertrag abzuschließen. Die Gemeinde hat großes Interesse daran, dass die erforderliche Quote von 33 Prozent der Privathaushalte erreicht wird. Ein Werbebrief in dieser Sache an die Ockenfelser Bürger liegt als Anlage dieser Niederschrift bei. Der Vorsitzende verweist auf eine kommende Informationsveranstaltung am Samstag, 25. Juni 2022, von 10 bis 16 Uhr auf dem Linzer Marktplatz hin.

Der Vorsitzende kündigt eine weitere Smart-City-Veranstaltung am 29. Juni 2022 um 18 Uhr in der Stadthalle Linz an.

Am 31. Mai 2022 ist ein Brief des Landesamtes für Geologie und Bergbau eingegangen, der die Hauptbetriebszulassung der Grube Barbara erlaubt.

Ein weiterer Termin im Zusammenhang mit der Dorfmoderation findet am 24. Juni 2022 statt, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Der Vorsitzende gibt weiterhin folgende Termine bekannt: Rechnungsprüfungsausschuss am 23. August 2022, nächste Gemeinderatssitzung am 6. September 2022. Ggf. werde es zum Thema Graue-Flecken-Programm eine zusätzliche Gemeinderatssitzung geben.

Die CDU-Fraktion hat mitgeteilt, dass es einen Wechsel im Vorsitz gibt. Andreas Buss gibt den Vorsitz aus persönlichen Gründen ab, Thorsten Krümmel übernimmt, Peter Graupner ist sein Stellvertreter.

Es wird angefragt, ob es zur Kiesgrube Barbara einen neuen Vertrag gibt. Den gibt es bisher nicht. Der Vorsitzende kündigt Gespräche mit dem Betreiber an.

Es wird auf Wege und Pfädchen hingewiesen, die freigeschnitten werden müssten. Der Vorsitzende sagt Prüfung und Ausführung zu. Der Bauhof sei in dieser Sache bereits tätig.

Zu Punkt 10:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Es wird gefragt, ob der Straßenausbau „In der Mark“ vorgenommen wird. Der Vorsitzende antwortet, dass das Projekt voraussichtlich um ein bis zwei Jahre verschoben werde, weil erst geklärt werden muss, ob in der Hauptstraße ein neuer Kanal gelegt werden muss.

Ende der Sitzung: 19:56 Uhr

Vorsitzender

i. A.

Schriftführer



Die Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz, Räumlicher Geltungsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Palliativ- und Hospizarbeit Rhein-Wied e.V.“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Linz am Rhein.
2. Der Verein will vor allem für Menschen in der Region Rhein-Wied wirken und steht in einzelnen Fällen auch zur Hilfe in anderen Bereichen bereit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein folgt in seiner Arbeit einer ethischen Haltung zur Sterbebegleitung, wie sie im christlich-abendländischen Verständnis verankert ist. Er sieht es als seine Aufgabe an, unheilbar kranke und sterbende Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Überzeugung, zu begleiten. Der Verein wendet sich ausdrücklich gegen aktive Suizidbeihilfe und vertritt diese Position nachhaltig auch in der Öffentlichkeit.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die ideelle und finanzielle Förderung der ambulanten und stationären Palliativ- und Hospizarbeit vor allem in der Region Rhein-Wied.
3. Zu den Aufgaben des Vereins im Bereich der Palliativ- und Hospizarbeit zählen insbesondere:
 - a) Förderung von ambulanter und stationärer palliativer Versorgung und hospizlicher Sterbebegleitung
 - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Errichtung eines stationären Hospizes
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der palliativen und hospizlichen Arbeit
 - d) Förderung des Austausches der mit Palliativ- und Hospizarbeit befassten Personen, Einrichtungen und Organisationen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Palliativ- und Hospizarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu ersetzen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft



1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird und seine Wirksamkeit mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand erlangt;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen wird;
 - d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§5 Beiträge und Vereinswirtschaft

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen sowie Einnahmen aus Aktionen, die der Verein durchführt.
2. Die Mitglieder entrichten pro Kalenderjahr einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen zu Gunsten des Vereinszwecks.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)

§7 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe und Gremien des Vereins sind bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse in den Organen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins – hierzu ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden, sooft es das Interesse des Vereins erfordert, statt:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) wenn mindestens von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich per Post, Fax oder E-Mail versandt werden. Eine



außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen (Datum der Absendung) einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl des Vorstandes;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Beitragsordnung;
 - h) Satzungsänderungen, soweit es sich nicht um Berücksichtigung von Auflagen und Anregungen der zuständigen Behörden handelt;
 - i) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung dem Vorsitzenden durch gesicherten Nachweis zugestellt sein.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt einzeln. Der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinschaftlich.
3. Die Vorstandsämter sind persönlich und ehrenamtlich. Sie enden mit der Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes. Erstattung von Auslagen und Ersatz von Aufwendungen an die Vorstandsmitglieder sind zulässig.
4. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
 - a) Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorschläge für Mitgliedsbeiträge bzw. Aufstellung einer Beitragsordnung;
 - d) Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
 - e) Satzungsgemäße Gewinnung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann sich für die Erledigung seiner Aufgaben eine eigene, jederzeit abänderbare Geschäftsordnung geben.

§10 Beirat

Zur Unterstützung seiner Ziele kann der Verein einen Beirat bilden. Dieser besteht aus bis zu 20 Personen, die vom Vorstand benannt werden und sich für die satzungsmäßigen Belange des Vereins einsetzen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.



§11 Beurkundung

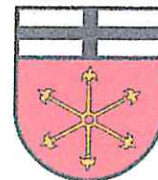
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte dem Stationären Hospiz Bad Neuenahr-Ahrweiler und dem Hospizverein Neuwied zu, mit der Auflage, es den Hospizdiensten zur Verfügung zu stellen.

Linz am Rhein, den 14. Juni 2017

Ortsgemeinde Ockenfels



Ortsgemeinde Ockenfels, Am Apostelberg 8, 53545 Ockenfels

53545 Ockenfels
Telefon: 02644/600347

An alle Ockenfelser

E-Mail: info@gemeinde-ockenfels.de

18.06.2022

Liebe Ockenfelser,

ein schneller Zugang zum Internet ist heute, genau wie ein Stromanschluss oder ein Wasseranschluss, eine Selbstverständlichkeit in jedem Haus. Sollte man meinen. Aber das ist nicht so. Zum einen ist es bei weitem nicht in allen Häusern bei uns in Ockenfels der Fall, zum anderen, was ist denn eigentlich schnell?

Vor einigen Jahren waren 16 Mbit/s also 16 Millionen Bit pro Sekunde noch schnell.

Heute gelten 100 Mbit/s also 100 Millionen Bit pro Sekunde als schnell.

So schnell, wie sich die Technik und die Anforderungen also weiterentwickeln werden in wenigen Jahren auch die 100 Mbit/s nicht mehr als schnell gelten.

Vor diesem Hintergrund haben die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Linz gemeinsam ermittelt, welche Anbieter bereit sind eine Infrastruktur, also geeignete Kabel in den Orten zu verlegen.

Hier hat sich am Ende ein Anbieter gefunden, der bei uns in Ockenfels und in den anderen Ortsgemeinden der VG Linz bereit ist, Glasfaser im Boden zu verlegen und die Häuser direkt an das Glasfasernetz anzuschließen. Dieses Unternehmen, die „Deutsche Glasfaser“ hat zugesagt, dass sie, wenn 33% der Haushalte in einer jeweiligen Ortsgemeinde bis zum 30.07.2022 einen entsprechenden Vorvertrag abschließen, sie den gesamten Ort mit Glasfaserkabel versorgen werden und bei denjenigen, die den Vorvertrag abgeschlossen haben das Glasfaserkabel bis ins Haus legen werden.

Dies ist insofern eine einmalige Chance, weil, wenn der Schwellwert von 33% durch diesen Anbieter nicht erreicht wird, andere Anbieter in der Folge kaum Interesse haben werden, einen Ausbau zu wagen.

Was haben Sie persönlich nun davon, auch wenn Sie z.B. im Moment mit der Geschwindigkeit ihres Anschlusses zufrieden sind oder Sie das Internet zur Zeit sowieso nicht benutzen? Die Antwort ist einfach, Sie schaffen für sich und für die Dorfgemeinschaft eine Infrastruktur die Ihr Haus, Ihre Wohnung und unseren Ort wertvoller und moderner macht.

Seien auch Sie ein wesentlicher Teil der Weiterentwicklung unseres Ortes.

Mit Freundliche Grüßen

Kurt Pape
Ortsbürgermeister

Abrechnung Kirmes 2022

Einnahmen		Ausgaben	
Sachverhalt	Betrag in €	Sachverhalt	Betrag in €
Bonverkauf (8092 Stück x 0,80)	6.473,60	VG Linz - Gebühren	48,00
Einnahmen Kuchentheke	605,00	GEMA - Gebühr	26,40
Standgebühr Essensverkauf	100,00	Just-Music	600,00
sonst. Einnahmen	99,48	Getränkeverlag Klein	2.979,89
Bezahlung durch VG Linz	74,40	Norma, Vorteilcenter Getränke	51,96
		Lidl Sekt	16,14
		Aldi Kiddies Box	4,99
		Hüpfburg Schäfer	200,00
		Plakate Lehrach	226,10
		Ponyreiten Wengert	250,00
		Zhaklina's Imbisswagen (747 Stück x 0,80)	379,20
		Toiletten Sanitax	333,20
		Einzahlung Sparbuch	36,60
Summe	7.352,48	Summe	5.152,48
Überschuss	2.200,00		